

01.01.2020 | Infografik

Leistungen für Familien

Der Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern mit niedrigen Einkommen.

Der Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug für sich selbst verdienen, deren Einkommen aber nicht oder nur knapp reicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich max. **185€**/Kind



Er wird für jedes unverheiratete Kind bis **25** Jahre gezahlt,

wenn

Sie für das betreffende Kind **Kindergeld** bekommen.



die **Mindestgrenze beim Einkommen** nicht unterschritten wird. Diese liegt bei 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende. Die bisherige **Höchstgrenze** ist zum 1. Januar 2020 entfallen.

Neu seit
1. Januar 2020

Kinderzuschlag können Sie jetzt auch dann beziehen, wenn Sie mit Ihrem **Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag + Wohngeld nicht mehr als 100 € unter dem SGB II-Anspruch** bleiben.



Das **Einkommen der Kinder**, z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, wird **zu 45%** auf den Kinderzuschlag **angerechnet**.



Zusätzlich zum Kinderzuschlag können Sie **Leistungen für Bildung und Teilhabe** erhalten, z. B. kostenloses Mittagessen in Schule und KiTa oder ein Schulbedarfspaket von 150 Euro.

Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag sind außerdem **von den KiTa-Gebühren befreit**.



Den Kinderzuschlag **beantragen** Sie **schriftlich** bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Sie können die Antragsunterlagen auch **online** ausfüllen.



Ob ein **Anspruch** auf Kinderzuschlag für Sie in Betracht kommt, können Sie auch mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse **prüfen**.

^ Beschreibung der Infografik

Die Infografik zeigt die Höhe des Kinderzuschlags und wer ihn erhalten kann.

[Symbol von zwei spielenden Kindern]

Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, nicht aber den ihrer Kinder, erhalten Kinderzuschlag für jedes unverheiratete Kind bis 25 Jahre. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mindestgrenze beim Einkommen wird nicht unterschritten. Diese liegt bei 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende. Die bisherige Höchstgrenze ist zum 1. Januar 2020 entfallen.
- Die Eltern bekommen für das betreffende Kind Kindergeld.
- Mit Ihrem Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und Wohngeld bleiben sie nicht mehr als 100 Euro unter dem SGB II-Anspruch.

[Symbol einer Münze, die zu 55 Prozent ausgegraut ist]

Das Einkommen der Kinder, zum Beispiel Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, wird zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro pro Monat.

[Symbol eines Puzzle-Teils mit Münze und ein weiteres Puzzle-Teil]

Zusätzlich zum Kinderzuschlag können Familien Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, zum Beispiel kostenloses Mittagessen in Schule und KiTa oder ein Schulbedarfspaket von 150 Euro.

Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag sind außerdem von den KiTa-Gebühren befreit.

[Symbol eines Formulars und eines Stiftes]

Der Kinderzuschlag kann schriftlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder auch online beantragt werden.

[Symbol eines Taschenrechners]

Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse kann geprüft werden, ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag in Betracht kommt.

© 2020 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend